

möchten auf diese Weise das theologische Urteilsvermögen und die theologische Kompetenz nach Kräften fördern.

Die beiden Ziele sind also eng verzahnt. Sie haben auch die Funktion, die vielfach in Kirchen und Freikirchen gleichermaßen empfundene Kluft zwischen Theologie und Gemeinde zu überbrücken. Die Sozietät möchte auch die nicht akademisch Vorgebildeten an den theologischen Fragestellungen Anteil nehmen lassen. Wir wünschen uns sehr, daß Gemeinden uns zu unseren jährlichen Treffen einladen. Diese Treffen sollen dann für jeden Interessierten zugänglich sein. Außerdem verpflichtet sich die Sozietät, für die Bundesleitung, einzelne Werke oder auch einzelne Gemeinden bei Bedarf Gutachten zu erstellen. Wir möchten also mit all den Aktivitäten unseren Gemeinden dienen. Unser Ziel ist es, daß wir uns als Gemeinden besser verstehen, daß unser Zeugnis klarer wird und gehört werden kann, daß wir nicht jedem Modetrend hinterherhetzen, daß wir dem einen Leib Jesu Christi verpflichtet sind und bleiben und daß wir immer besser instand gesetzt werden, einem gelingenden Leben unter der Leitung des Herrn der Gemeinde förderlich zu sein.

Pro gloria Dei et bono publico. (*Johann Gerhard Oncken*)

* * *

Statuten der Theologischen Sozietät

Aufgaben und Ziele einer theologischen Arbeitsgemeinschaft innerhalb des »Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland«

I. Grundlegendes

1. Innerhalb des »Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland« (BEFG) läßt sich ein beachtliches Interesse an Fragen der wissenschaftlichen Theologie feststellen. Diesen Bedarf an theologischem Austausch versuchen wir innerhalb der Theologischen Sozietät auf zweckmäßige Weise zu fördern.
2. Diese Aufgabe ist einerseits mit dem aufrichtigen Ernst der theologischen Wissenschaften zu leisten und andererseits nur gemeinschaftlich vollziehbar. Daher geben wir uns die Bezeichnung »Theologische Sozietät«.
3. Die Theologische Sozietät versteht sich aufgrund des »allgemeinen Priestertums« als eine freie Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern, die als Christen die theologische Besinnung in ihrer Freikirche als eine innerkirchlich notwendige und zugleich öffentliche Aufgabe verstehen und diese nach Kräften fördern. Theologie wird in diesem Zusammenhang verstanden als die dialogisch zu vollziehende wissenschaftliche

Selbstprüfung der Kirche hinsichtlich der ihr eigentümlichen Rede von Gott sowie der daraus ableitbaren Glaubenspraxis.

4. Dies ist insofern eine wissenschaftliche Aufgabe, als es sich hierbei um eine Form begründeter, rational nachvollziehbarer und methodisch kontrollierbarer Kommunikation handelt. Denn Theologie ist bemüht, den christlichen Glauben aussagbar zu machen und sprachlich mitzuteilen.

5. Die Arbeit der Theologischen Sozietät ist damit eine eminent geistliche. Sie reflektiert den Glauben auf seinen Grund und seine Beziehung zum Evangelium. Solche Reflexion versucht, das Proprium des christlichen Glaubens konstruktiv und in der gebotenen Selbstkritik gegenüber dem Un- bzw. dem Aberglauben zu formulieren.

6. Die Theologische Sozietät ist bestrebt, die bisherigen Bemühungen um wissenschaftliche Theologie im BEFG zu ergänzen und zu bereichern und sucht den Austausch zu bereits bestehenden Institutionen und Kreisen mit ähnlichen Zielen.

7. Im Rahmen des BEFG weiß sich die Theologische Sozietät zugleich dem einen Leib Jesu Christi verbunden und versteht ihre Aufgabe daher auch als eine ökumenische. Dabei ist sie bemüht, die spezifisch baptistischen und freikirchlichen Überzeugungen in eine konfessionsübergreifende wissenschaftliche Theologie einzubringen.

II. Ziele und Arbeitsweise im einzelnen

1. Die Theologische Sozietät will das theologische Urteilsvermögen und die theologische Kompetenz der Gemeinde Jesu Christi, besonders im freikirchlichen Raum, nach Kräften fördern. Durch diskursive Prozesse und Differenzierungen sollen alle Beteiligten Recht und Grenze unterschiedlicher Glaubensaussagen und Glaubenspraxen ausloten.

2. Die Theologische Sozietät ist bemüht, die vielfach empfundene Kluft zwischen Theologie und Gemeinde zu überbrücken und auch die nicht akademisch Vorgebildeten an theologischen Fragestellungen Anteil nehmen zu lassen.

3. Die Mitglieder der Sozietät kommen mindestens einmal im Jahr zusammen, um ihre internen Angelegenheiten zu ordnen und nach Möglichkeit ein Symposium durchzuführen. Über nichtöffentliche Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

4. In den Jahren, in denen kein theologischer Fortbildungskurs innerhalb des BEFG stattfindet, kann die Tagung der Theologischen Sozietät ausgedehnt werden (»Theologische Konferenz«). In anderen Fällen sind etwa zwei oder drei Sitzungstage anzusetzen. Die Mitglieder der Sozietät sollten darüber hinaus für einen kontinuierlichen theologischen Austausch die Kontakte untereinander pflegen.

5. Im Rahmen der Veranstaltungen der Theologischen Sozietät werden theologisch relevante Fragestellungen aufgegriffen sowie Arbeiten der Mitglieder vorgestellt und diskutiert. Dies geschieht überwiegend in Form von Symposien und Kolloquien, die in der Regel öffentlich sind und jedem Interessierten offenstehen. Die Sozietät kann zudem Gastreferenten um Vortragstätigkeiten bitten.
6. Eine außerordentliche Sitzung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünschen.
7. Durch die Publikation von Vorträgen, Artikeln, Essays, Buchbesprechungen, Predigten u.ä. soll die öffentliche theologische Diskussion innerhalb und außerhalb des BEFG angeregt und vertieft werden.
8. Zum Zweck der Publikation entsprechender Beiträge arbeitet die Theologische Sozietät eng mit der »Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik e.V.« (GFTP) zusammen und erwirbt den Status eines Arbeitskreises unter der fördernden Obhut der GFTP.
9. Die Theologische Sozietät ist von ihrer Organisationsform her eine freie Arbeitsgruppe, die sich zwar dem Dienst an der eigenen Freikirche verpflichtet weiß und unter der fördernden Obhut der »Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik e.V.« steht, aber gleichzeitig ihre Angelegenheiten selbst ordnet.
10. Die Theologische Sozietät wird bei Bedarf theologische Gutachten anfertigen. Zur Erstellung von Entwürfen können auch eigens dafür zuständige Ausschüsse gebildet werden.
11. Die Theologische Sozietät bemüht sich überdies um Unterstützung und Förderung des theologischen Nachwuchses, vor allem durch die Nutzung bestehender Kontakte zur universitären Theologie.

III. Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Sozietät

1. Die Mitarbeit in der Theologischen Sozietät geschieht ehrenamtlich.
2. Neue Mitglieder werden auf die begründete Empfehlung von zwei oder mehr Mitgliedern in die Sozietät aufgenommen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder diesem Vorschlag schriftlich oder mündlich zustimmen. Die Theologische Sozietät bemüht sich, die Pluralität an theologischen Überzeugungen innerhalb des BEFG bei der Zusammensetzung ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.
3. Die Mitglieder der Theologischen Sozietät wählen für vier Jahre eine(n) Sprecher(in) und zwei Stellvertreter(innen), wobei Wiederwahl zulässig ist. Ihnen obliegt die Einladung der Mitglieder, die Erstellung der Tagesordnung und die Durchführung der Symposien sowie die Gesprächsleitung, die sie auch an andere Mitglieder der Sozietät delegieren können. Ein Mitglied des Sprecherkollegiums übernimmt zudem die Funktion der Kassenverwaltung.
4. Die anfallenden Kosten der Sozietät werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Tagungsbeiträge und gegebenenfalls durch den Verkauf von

Publikationen aufgebracht. Die »Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik e.V.« kann um Zuschüsse gebeten werden. Die Theologische Sozietät haftet jedoch für ihre Unternehmungen und finanziellen Belange selbst. Im Zweifelsfall gilt stets das Verursacherprinzip.

5. Über alle wichtigen Angelegenheiten entscheidet die Versammlung der Mitglieder der Sozietät nach demokratischen Gesichtspunkten. Der Verlauf der Symposien sowie die Arbeitsweise der Sozietät sind nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Die Mitgliederversammlung der Sozietät kann entsprechende Richtlinien oder Ordnungen erstellen.

6. Eine Änderung dieser Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Berlin, den 9. Dezember 1995